

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) v. 29.5.2019, letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgende 1. Änderung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen – Entschädigungssatzung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Sangerhausen.

- Stadträte
- Ortschaftsräte
- Ortsbürgermeister
- sachkundige Einwohner
- Protokollanten für die Aufnahme von
- Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes (außer Ortsbürgermeister: § 6 Abs.4) wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (3) Mitglieder des Stadtrates
 1. Stadträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
 2. Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 Euro pro Monat.
 3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
- (4) Mitglieder der Ortschaftsräte
 1. Ortschaftsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.
 - bis 500 Einwohner 24 €
 - von 501 bis 1.000 Einwohner 31 €
 - von 1.001 bis 1.500 Einwohner 38 €
 - von 1.501 bis 2.000 Einwohner 45 €
 2. Ortsbürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.
 - bis 500 Einwohner 190 €
 - von 501 bis 1.000 Einwohner 280 €
 - von 1.001 bis 2.000 Einwohner 380 €

- (5) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden, eines Fraktionsvorsitzenden oder eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter, der die Amtsgeschäfte führt, ab dem 4. Monat für jeden Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem jeweiligen Vorsitzenden (Abs. 3 Nr. 2 und 3) bzw. Ortsbürgermeister (Abs. 4 Nr. 2) zusteht. Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbürgermeisters als Ortschaftsrat - gem. Abs. 4 Nr. 1 wird entsprechend gekürzt.
- (6) Der Anspruch nach Abs. 5 besteht für den 2. Vertreter des Stadtratsvorsitzenden entsprechend, wenn der Vorsitzende und dessen 1. Vertreter länger als 3 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates. Das Gleiche gilt für Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse, an denen sie als Mitglieder oder deren Vertreter teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden und für die Teilnahme an 2, in begründeten und dem Ratsvorsitzenden angezeigten Ausnahmefällen 3 Fraktionssitzungen pro Sitzungsperiode (*von Ratssitzung zu Ratssitzung*).
- (3) Für Klausurtagungen des Stadtrates erhalten Stadträte und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt 15 Euro je Sitzung und Tag.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld den Betrag von 30 Euro nicht überschreiten.
- (6) Der Nachweis der Teilnahme an einer Präsenzsitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste. Im Falle einer hybriden Fraktionssitzung, erfolgt die Bestätigung der Teilnahme durch den Fraktionsvorsitzenden, versehen mit einem Hinweis auf die Beteiligung des Fraktionsmitgliedes mittels Videozuschaltung.

§ 4 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag im darauf folgenden Kalendermonat erstattet. Dem Antrag sind prüfbare Belege beizufügen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Aufnahme von Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der ehrenamtliche Protokollant erhält für die Aufnahme von Niederschriften in Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
Wird diese Tätigkeit von einem Mitglied des Ortschaftsrates wahrgenommen, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die Protokollführung auf 20 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird pro gefertigte Niederschrift gewährt.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen und deren Auslagen ist die Zustimmung nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Nachweisführung muss die Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen gelten als Dienstgänge und sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten (außer Ortsbürgermeister: Abs. 4).
- (4) Für Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen erhalten Ortsbürgermeister eine monatliche pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 25 Euro.

§ 7 Verdienstaufschlag

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach folgenden Maßgaben:

- (1) Nichtselbstständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, sofern der Verdienstaufschlag glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Die Höhe der Verdienstaufschlagpauschale darf 16 Euro pro Stunde nicht überschreiten. Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 8 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte sowie Ortschaftsräte werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, notwendigen Auslagen sowie Verdienstaufschlag erfolgt jeweils zum 15. des nächsten Monats.
- (3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütungen werden zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 9 Wegfall der Ansprüche

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Monats.
Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

§ 10 Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- (1) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (2) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 05.02.2021

.....
S. Strauß
Oberbürgermeister

